



Protokollauszug aus der 76. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018

öffentlich

**Top 3 Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage
Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS)
18/SVV/0234
ungeändert beschlossen**

Der Oberbürgermeister eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Gessner, Bereichsleiter Sport. Herr Gessner bringt die Vorlage ein, begründet die überplanmäßige Auszahlung und bittet anschließend um Zustimmung.

Herr Schüler sagt, dass die Kostenschätzung des KIS nicht stimmig sei und weist auf eine Deckungslücke hin. Herr Gessner entgegnet, dass die Differenz zur Ausfinanzierung durch Eigenleistungen des Vereins gedeckt sei.

Die Vorlage wird im Anschluss zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Kuhforter Damms wird die überplanmäßige investive Auszahlung i. H. v. 222.118,93 EUR im Haushaltsjahr 2018 genehmigt.

Die Deckungsquelle bildet die Investitionsmaßnahme „Deckungsreserve Golm“ (Investitions-Nummer: 0711003992001).

Mit der Vorlage soll der Beschluss des Ortsbeirates Golm vom 15.12.2016 „Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am Kuhforter Damm“, DS 16/OBR/0169, umgesetzt werden.



BESCHLUSS
der 76. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 18.04.2018

Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Vorlage: 18/SVV/0234

**Für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Kuhforter Damms wird die überplanmäßige investive Auszahlung i. H. v. 222.118,93 EUR im Haushaltsjahr 2018 genehmigt.
Die Deckungsquelle bildet die Investitionsmaßnahme „Deckungsreserve Golm“ (Investitions-Nummer: 0711003992001).**

Mit der Vorlage soll der Beschluss des Ortsbeirates Golm vom 15.12.2016 „Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am Kuhforter Damm“, DS 16/OBR/0169, umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 9 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 25. April 2018

M. Mehlis
stellv. Leiter des Büros

Stempel